

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. zum Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Bildung, Vernor Muñoz Villalobos, zur Bildungssituation in Deutschland**

Am 21. März 2007 legt der UN-Sonderberichterstatter für Bildung, Vernor Muñoz Villalobos, beim UN-Menschenrechtsrat in Genf einen Bericht zur Bildungssituation in Deutschland vor. Durch den Bericht wird deutlich, dass die Bundesländer nicht den Weg aus der Bildungskrise finden. Von Schleswig-Holstein bis Bayern wurden bislang keine zufriedenstellenden Erfolge bei der Herstellung von Chancengleichheit erzielt. Das Deutsche Kinderhilfswerk ruft die Verantwortlichen eindringlich auf, die Problemstellungen von wenig begünstigten Kindern ernst zu nehmen und sie in die Lösungssuche aktiv einzubeziehen.

Der UN-Sonderberichterstatter stellt fest, dass es hauptsächlich wegen der Vielschichtigkeit der Struktur des Bildungssystems einige Defizite gibt, die zumeist mit den Schwierigkeiten zusammenhängen, denen sich Kinder bestimmter Randgruppen gegenübersehen, wie beispielsweise Kinder aus unteren sozialen Schichten, Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder, die mit Behinderungen leben. Dadurch hat das Bildungssystem eine ausgrenzende Wirkung. Der Sonderberichterstatter geht davon aus, dass die zuständigen Bildungsbehörden möglicherweise der Sprachkompetenz der Schüler eine übermäßige und vorrangige Bedeutung einräumen. Dadurch entsteht ein diskriminatorischer Effekt für Schüler ausländischer Herkunft, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Es sei offenkundig, dass die frühe Einstufung Auswirkungen für weniger begünstigte Kinder und Jugendliche hat, also für Schüler aus armen Verhältnissen sowie Schüler mit Migrationshintergrund oder Behinderungen. Dies werde durch die unwiderlegbare Tatsache untermauert, dass arme und Migrantenkinder in der Hauptschule überrepräsentiert und am Gymnasium unterrepräsentiert sind.

Der Sonderberichterstatter stellte fest, dass die Einbeziehung von behinderten Menschen in die Regelschulen nicht die Norm ist. Folglich kann die vom Staat propagierte Integrationspolitik als Politik der Absonderung ausgelegt werden, die letztlich dazu führt, dass die meisten behinderten Kinder eine Sonderschule besuchen. In Berlin beispielsweise besuchen 45 Prozent der behinderten Schüler die staatliche Regelschule, während es in Bayern zwischen 50.000 und 60.000 behinderte Kinder gibt, von denen nur etwa 17.000 auf eine Regelschule gehen.

Kritisiert wird auch, dass Kinder mit einem Flüchtlingshintergrund teilweise nicht vom Pflichtschulsystem erfasst werden. Selbst nach Umsetzung einer positiven Reform in diesem Bereich durch mehrere Länder gibt es immer noch drei Länder (Baden-Württemberg, Hessen und Saarland), die Kinder mit einem unsicheren rechtlichen Status hiervon ausschließen. Zudem lägen dem Sonderberichterstatter auch Informationen vor, nach denen ungefähr 20 Prozent der Hauptschüler keinen Schulabschluss erlangen und circa die Hälfte der Schüler mit Migrationshintergrund keinen Arbeitsplatz finden, nachdem sie die Schule abgeschlossen haben. Trotz der offenkundigen Besonderheiten der deutschen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund geht der Sonderberichterstatter davon aus, dass es sich nicht um ein ethnisches, sondern um ein soziales Problem handelt, da diese Bevölkerungsgruppen mehrheitlich den eher benachteiligten Schichten angehören.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Bildungsqualität können nach Ansicht des Sonderberichterstatters nicht zum Erfolg führen, wenn sie nicht zuerst gerechte und gleiche Voraussetzungen für den Lernprozess gewährleisten, die verbunden sind mit der Möglichkeit des dauerhaften Zugangs, aber auch mit der Befriedigung grundlegender sozioedukativer Bedürfnisse. Solange Bildung nicht als ein Menschenrecht betrachtet wird, das jedem Kind garantiert werden muss, wird es schwierig sein, den spezifischen Bedürfnissen deutscher Schüler Rechnung zu tragen, deren Eltern oder Großeltern aus anderen Ländern nach Deutschland kamen.

Diese Feststellungen sind für viele Experten nicht neu. Auch das Deutsche Kinderhilfswerk hat sich in den vergangenen Jahren eingehend mit diesen Problematiken beschäftigt. Zu den einzelnen aufgeführten Punkten nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb wie folgt Stellung:

### **Schülerinnen und Schüler in Deutschland müssen länger gemeinsam lernen**

Für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen hat die Schule nach wie vor größten Stellenwert. Dabei muss sich das Schulsystem unseres Landes an einem humanistischen Menschenbild orientieren und alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Möglichkeiten optimal fördern und ihnen gleichzeitig die gesellschaftlichen Anforderungen und Regeln unseres demokratischen Gemeinwesens nahe bringen. Die Schule hat also auch die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu einem toleranten Zusammenleben mit anderen Menschen zu befähigen.

Bei dieser Aufgabe kommt dem „Länger gemeinsam lernen“ eine herausragende Bedeutung zu. Unser derzeitiges Schulsystem orientiert sich noch immer am Ziel homogener Lerngruppen. Das führt aber nicht zu besseren Lernergebnissen, sondern vielfach geradewegs zu einer Bildungsdiskriminierung, bei der die Kinder aus so genannten bildungsfernen Schichten, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen auf der Strecke bleiben. Hier muss es zu einer Veränderung unseres Schulsystems kommen. Wir brauchen eine gemeinsame Schule für alle Kinder und Jugendlichen, und dies bis zum Ende der Pflichtschulzeit. Wir müssen dabei Heterogenität als Fakt und als Chance anerkennen. Auch wenn Schüler länger gemeinsam lernen, ist individuelle Förderung möglich, um sowohl gute Ergebnisse in der Spitze als auch in der Breite zu erreichen. Eine gute Schulbildung im Sinne eines humanistischen Menschenbildes ist dabei nicht in homogenen, sondern vor allem in heterogenen Gruppen zu organisieren. Dazu brauchen wir keine unterschiedlichen Schulformen, sondern eine gemeinsame Erziehung der Kinder und Jugendlichen, die nicht von allen das Gleiche verlangt. Jede Schülerin und jeder Schüler muss dabei in seiner Gesamtentwicklung unterstützt werden. Es ist für die Kinder und Jugendlichen von großem Vorteil, wenn sie miteinander und voneinander lernen und so ihre individuellen Fähigkeiten und soziale Kompetenzen optimal entwickeln.

Heterogenität, also unterschiedliche Interessen und Fähigkeiten, unterschiedliche Herkunft, unterschiedliches Wissen und Können, ist ein Charakteristikum einer jeden Gesellschaft. Heterogenität darf deshalb nicht aus der Schule herausorganisiert werden, weil sie als den Unterricht erschwerender Faktor ver-

standen wird. Die Schule hat sich vielmehr der Aufgabe zu stellen, die Einstellung zur Heterogenität positiv zu verändern, den Umgang mit ihr zu lehren und zu praktizieren sowie Reichtum und Chancen der Vielfältigkeit zu nutzen.

In nahezu allen europäischen Ländern lernen heute alle Kinder sechs oder mehr Jahre gemeinsam und die Hälfte der europäischen Länder hat inzwischen eine für alle gemeinsame Schule für die gesamte Dauer der Schulpflicht. Im internationalen Vergleich spielt das gegliederte Schulwesen ab Klasse 5 nur noch eine Außenseiterrolle.

Die PISA-Studie hat uns eindrucksvoll vor Augen geführt, dass längeres gemeinsames Lernen in einer veränderten Lernkultur den Lernerfolg in der Breite und in der Spitze vergrößert. Wer Engagement und Leistungsbereitschaft bei allen Kindern und Jugendlichen fördern will, muss ihre individuellen Ressourcen erkennen und fördern. Nach vier Jahren Schulbesuch ein fast immer endgültiges Urteil über die Chance auf das Abitur und ein Studium zu fällen, ist ungerecht gegenüber Kindern, deren Talente in dieser kurzen Zeitspanne nicht gefördert wurden oder nicht zur Entfaltung kamen.

Wir müssen Heterogenität auch in der Schule endlich als Vorteil begreifen. Hier ist uns die Wirtschaft in vielerlei Hinsicht ein großes Stück voraus. Dort gewinnt immer mehr der Ansatz des „Managing Diversity“ an Relevanz, mit dem Vielfalt als Strukturprinzip von Gesellschaften und Gemeinschaften fassbar gemacht werden soll. Wenn es dort „Vielfalt bedeutet Stärke und Vielfalt braucht Individualität“ heißt, muss es in unseren Schulen zukünftig „Vielfalt bedeutet Stärke und Vielfalt braucht individuelle Förderung“ heißen.

Wichtig ist es dabei aber auch, innerhalb des Konzeptes des „Längeren gemeinsamen Lernens“ auf die Lernfreude und die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu setzen. Schule muss sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich in seiner Arbeit dafür ein, dass überall dort wo Kinder und Jugendliche betroffen sind, sie in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einbezogen werden. Das gilt auch für die Gestaltung des Schullebens.

### **Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund brauchen eine gleichberechtigte Teilhabe am deutschen Bildungssystem**

Bereits der 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt zutreffend fest, dass die mit der Migration verbundenen besonderen Bedingungen von Ehe und Familiengründung sich sowohl auf die innerfamiliären Beziehungen als auch auf die Sozialisationsbedingungen der Kinder belastend auswirken können. Möglichkeiten zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe sowie für Aneignungs- und Lernprozesse differieren nach sozialer und ethnischer Herkunft, nach Geschlecht und Region.

Herauszuheben ist in diesem Kontext der enge Zusammenhang zwischen ökonomisch benachteiligten Lebenslagen von Familien und dem Bildungsniveau der Eltern. Der Bericht weist auch darauf hin, dass Vorschulkinder ohne deutschen Pass überproportional von Einkommensarmut betroffen sind: „Die Armutsquote ist nach den Ergebnissen der Studie des ISS zur Armut im Vorschulalter bei ihnen mit über 40% mehr als doppelt so hoch wie bei den deutschen Kindern.“

Erschwerend kommt hinzu, dass viele (insbesondere türkische) Migrantenfamilien schlechtere Wohnbedingungen als Deutsche haben. Für die Kinder bedeutet dies, geringe Rückzugsmöglichkeiten und schlechte Lernbedingungen zu haben. Unter besonders beengten und belastenden Verhältnissen wohnen Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler in Übergangsheimen, Billigpensionen und Notunterkünften.

Im Bereich der schulischen Bildung muss festgestellt werden, dass in kaum einem anderen der 17 untersuchten Industriestaaten Migrantenkinder so schlechte Bildungschancen wie in Deutschland haben. Das geht aus der neuesten PISA-Studie des Jahres 2006 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hervor, die eine weitere Auswertung der Studie aus dem Jahre 2003 ist. Das düstere Bild, das sich von der Bildung von Migrantenkindern schon vor drei Jahren abzeichnete, wird von der neuen Studie mehr als bestätigt.

Dass dabei Migrantenkinder zweiter Generation schlechtere Bildungschancen haben als jene, die nicht hier geboren wurden, ist ein Armutszeugnis für das deutsche Bildungssystem. Denn die Entwicklung geht dahin, dass die Migrantenkinder im Laufe der Zeit immer ungebildeter werden - und nicht gebildeter. In den meisten Industriestaaten verläuft die Entwicklung genau umgekehrt: Die Schüler, die in dem jeweiligen Land geboren wurden, haben bessere Bildungschancen als solche, die erst eingewandert sind.

Die OECD hat zudem festgestellt, dass in Ländern mit klar strukturierten Sprachprogrammen der Leistungsunterschied geringer ausfällt. Deshalb besteht in dieser Richtung sofortiger Handlungsbedarf, der Verweis auf Länderzuständigkeiten muss aufgrund des Problemdrucks in diesem Bereich in den Hintergrund rücken. Die Integration von Migrantenkindern darf sich wie bei Erwachsenen nicht nur auf das Angebot von Sprach- und Orientierungskursen beschränken, sondern muss auch die psychologische Seite berücksichtigen. Den Migrantinnen und Migranten muss das Gefühl gegeben werden, angekommen zu sein und das Recht zu haben, an der Gestaltung der Gesellschaft gleichberechtigt teilzunehmen. Dieses Gefühl beruht auf der Empfindung allgemeiner gesellschaftlicher Billigung und Anerkennung.

Handlungsbedarf gibt es auch auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, das eng mit der oftmals prekären ökonomischen Situation von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien verbunden ist. Gesundheit und Krankheit hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab, wobei festgestellt werden muss, dass Migrantinnen und Migranten von manchen dieser Faktoren besonders betroffen sind. Zu nennen sind hier Tätigkeiten in besonders belastenden Berufen, Arbeitslosigkeit, schlechte finanzielle Situation, ungünstige Wohnverhältnisse und bei Flüchtlingen rechtliche und perspektivische Unsicherheiten. Das wirkt sich natürlich auch auf die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen aus. Ein Schlüssel zur Verbesserung der gesundheitlichen Beratung und Versorgung von Migrantinnen und Migranten in Deutschland ist die soziale Situation. Daneben sollte es eine verstärkte Öffnung und Erweiterung der bestehenden Gesundheitsdienste, den Aufbau von interkulturellen Teams zur qualifizierten kultursensiblen Beratung und Behandlung z.B. in ethno-medizinischen Zentren, die Erweiterung von Curricula um interkulturelle Inhalte und die Erleichterung der Erlaubnis zur Berufsausübung für ausländisches Personal im Gesundheitswesen geben.

## Alle Kinder in Deutschland haben ein Recht auf Bildung

Bildung ist ein grundsätzliches Kinder- und Menschenrecht. Dies formuliert auch die UN-Kinderrechtskonvention. In Artikel 28 (1) heißt es: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere ... a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen ...“ Die in mehreren Bundesländern festgelegte Ausgrenzung von Flüchtlingskindern aus der Schulpflicht ist also auch ein eindeutiger Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildungschancen – ganz gleich wo es lebt und mit welchem Aufenthaltsstatus. Denn Bildung ist ein Schlüsselement für die Zukunftsperspektive von Menschen und Gesellschaften. Inzwischen gibt es noch drei Bundesländer, die für diese Kinder anstelle der Schulpflicht nur ein freiwilliges Schulbesuchsrecht annehmen. Hierbei handelt es sich um Hessen, Baden-Württemberg und das Saarland. Dieses Schulbesuchsrecht wird den Kindern und Jugendlichen aber oft unmöglich gemacht: Mit dem Hinweis auf fehlende Schulpflicht können notwendige materielle Leistungen verweigert werden. Deutschkurse, die es diesen Kindern erst ermöglichen, dem Unterricht zu folgen, werden oft nicht angeboten. Und manchmal kann die Beschulung auch auf Grund mangelnder räumlicher oder personeller Kapazitäten abgelehnt werden.

Ein Kind, das jahrelang nicht zur Schule gehen kann, wird nicht wieder aufzuholende Bildungslücken haben, die ihm im weiteren Lebenslauf viele Chancen verbauen. Auch wenn diese Kinder nicht in Deutschland bleiben, sondern in ihr Heimatland zurückgehen oder anderswo auf der Welt leben werden – Bildung und Ausbildung nehmen sie überall mit hin. Für Flüchtlingskinder hat Schule neben der formalen Bildung noch eine andere wichtige Funktion. Die alltägliche Routine kann ihnen nach oft traumatischen Erlebnissen im Heimatland und auf der Flucht ein Stück Normalität vermitteln. Die Belastungen, denen sie und ihre Familien ausgesetzt sind – eine fremde Sprache, Angst vor ständig drohender Abschiebung, Sorge um in Kriegsgebieten zurückgebliebene Familienmitglieder – können durch eine gute Schule, die sie als Persönlichkeit annimmt, wenigstens ein Stück weit abgefedert werden. Die Kinder können in der Schule andere soziale Erfahrungen machen als in den Flüchtlingsunterkünften, sie können Stabilisierung, Orientierung und Integration erfahren.

Sicher ist die Frage der Schulpflicht nur ein Aspekt der Frage der sinnvollen Beschulung von Flüchtlingskindern – allerdings ein zentraler: Wenn Schulpflicht für Flüchtlingskinder existiert, sind die Kultusministerien eher angehalten, sich auch über das *Wie* der Beschulung Gedanken zu machen – über Sprachförderunterricht, über Lehrerfortbildung, über die Vorbereitung von Quereinsteigern, über pädagogische Konzepte für diese Kinder.

Um den Schulbesuch für alle Kinder in Deutschland verbindlich und einheitlich zu regeln, sollte folgender Passus in den Bundesländern Gesetzeskraft erlangen: „Ausländische Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter unterliegen der Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Monaten seit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die Schulpflicht endet mit der Erfüllung der

Vollzeitschulpflicht oder mit der dauerhaften Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland.“

Eine besondere Situation ergibt sich für die Kinder illegaler Flüchtlinge in Deutschland. Hier steht das aktuelle Ausländerrecht im Widerspruch zu Artikel 28 (1) UN-Kinderrechtskonvention. So sind öffentliche Stellen wie Jugendämter und Schulen, aber auch Mitarbeiter kirchlicher oder nichtkirchlicher Organisationen dazu verpflichtet, Ausländerbehörden über illegale Ausländer zu informieren. Eine Ausnahmeregelung für Schulpersonal existiert nicht. Die Gefahr der Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung besteht also grundsätzlich. Zu beachten ist aber: Dass sich Kinder illegal in Deutschland aufhalten ist nicht ihre, sondern die Entscheidung ihrer Eltern – ihr Recht auf Bildung bleibt davon unberührt. Deshalb sollten bestimmte öffentliche Stellen, insbesondere die Schulen, von der Meldepflicht entbunden werden, um auch Kindern illegaler Flüchtlinge den Schulbesuch zu ermöglichen. Nur so kann die UN-Kinderrechtskonvention in ihren Bestimmungen zur Schulbildung und zum Grundsatz des Vorrangs des Kinderwohls nach Artikel 3 wirkungsvoll für alle Kinder greifen.

### **Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention insbesondere hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund müssen die bei der Ratifizierung eingelegten Vorbehalte zurückgenommen werden**

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschlossen. Damit wurden die Rechte von Kindern erstmals verbindlich festgeschrieben. Die Konvention ist das am häufigsten gezeichnete Menschenrechtsdokument. In Deutschland trat die Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft.

Der insgesamt positive Blick auf die Situation der Kinderrechte in Deutschland wird jedoch durch die nach wie vor bestehende Vorbehaltserklärung geschmälert, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 abgab: „... Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.“ „... Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlichen Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen...“

Diese Vorbehaltserklärung sollte aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes umgehend zurückgenommen werden. Das würde den Weg frei machen für die volle Gültigkeit insbesondere des in Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Grundsatzes: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Und es hätte auch entsprechende Auswirkungen auf das in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegte Recht auf Bildung.

## **Schülerinnen und Schüler müssen bei der notwendigen Umgestaltung des deutschen Bildungssystems und bei der Gestaltung der Schule selbst beteiligt werden**

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen endlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen, und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Nur so kann der bereits mehrfach angemahnte Klimawechsel in Deutschlands Schulen erfolgen, der es Kindern wieder ermöglicht, mit Spaß und Freude in die Schule zu gehen. Damit könnte auch erreicht werden, dass weniger Kinder und Jugendliche als bisher dem Unterricht fernbleiben. Dazu muss sich die Schule auch viel stärker als bisher der Lebenswirklichkeit von Kindern öffnen. Dringend notwendig ist auch die Öffnung von Schulhöfen nach Schulschluss. Denn so können wichtige Beiträge geliefert werden, neue Nachbarschaftsgemeinschaften generationsübergreifend zu bilden. Neue Kontakte werden geknüpft und wichtige soziale Erfahrungen gemacht.

## **Für eine bessere Bildung in Deutschland muss die Kinderarmut wirksam bekämpft werden**

Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert die Bundesregierung auf, ein nationales Programm zur Bekämpfung der Kinderarmut vorzulegen. Dazu muss die Bundesregierung einen Kinderarmutsbericht vorlegen und gleichzeitig ein umfangreiches Maßnahmenpaket festlegen, mit dem die Kinderarmut wirkungsvoll vermindert wird. Nach neuesten Berechnungen leben heute in Deutschland allein 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche auf Sozialhilfeniveau. Immer mehr Kinder müssen auf Taschengeld, Freizeit- und Sportangebote verzichten.

Armut hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Kinder: Sie bleiben immer häufiger in isolierten Wohnvierteln unter sich, ohne gute Schulen, Ausbildungsmöglichkeiten und ausreichende soziale Unterstützung. Oft ernähren sie sich mangelhaft und sind bei schlechter Gesundheit. Zudem sind gerade die vielfach fehlenden Bildungschancen ein Problem, das „Armutskarrieren“ für die Zukunft vorprogrammiert. Außerdem gehen die Potentiale dieser Kinder und Jugendlichen verloren. Das wird mittelfristig auch Auswirkungen auf die volkswirtschaftliche Leistung unseres Landes haben.

Deshalb muss es einen Mentalitätswechsel in Deutschland geben. Kinder sind unsere Zukunft und in die Zukunft muss investiert werden. Deshalb fordert das Deutsche Kinderhilfswerk die Entwicklung von Maßnahmen, die Eltern von den Kosten der Kindererziehung und Kinderbetreuung massiv entlasten und diese zu gesamtgesellschaftlichen Kosten machen. Es müssen rechtliche Rahmenbedingungen entwickelt werden, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mehr als bisher sichern. Außerdem sollten Maßnahmen befördert werden, die zur Schaffung geeigneter Lebensräume für Kinder inmitten der Gesellschaft führen.

Aus unserer Sicht gehört dazu u.a. die Schaffung eines steuergestützten Erziehungsgeldes, das die familiären Einkommensverluste für Eltern ausgleicht, die durch die Erziehung und Betreuung von Kindern im Vergleich zu nicht-erziehen-

den Berufstätigen gleicher Alters- und Berufsgruppen entstehen. Das seit 01.01.2007 gezahlte Elterngeld ist hier grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn festgestellt werden muss, dass es durch seine konkrete Ausgestaltung im Vergleich zum vorher gezahlten Erziehungsgeld Armutslagen in vielen Fällen eher verschärft denn beseitigt. Neben der notwendigen Ausweitung der Betreuungsplätze ist auch die Einführung der vollständigen steuerlichen Abzugsfähigkeit von betrieblichen Aufwendungen für innerbetriebliche Kinderbetreuung notwendig. Das gilt auch für die vollständige staatliche Ausfinanzierung von Erziehungs- und Betreuungsangeboten im vorschulischen und schulischen, wie auch im Jugendbereich sowie die vollständige Freistellung der Kinder bis zum Erreichen ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit von Krankenkassenbeiträgen. Daneben ist die Einführung des Nulltarifs bei Eintritten und für den Öffentlichen Personennah- und Fernverkehr für Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres anzustreben.

Es müssen aber auch die Regelsätze von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld so gestaltet werden, dass sie den grundlegenden Bedürfnissen von rund 2,5 Millionen betroffenen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren Rechnung tragen. Derzeit wird die Leistung für Minderjährige vom Eckregelsatz für alleinstehende Erwachsene (345 Euro) abgeleitet. Davon erhalten Kinder und Jugendliche je nach Alter 60 bzw. 80 Prozent. Für Kinder bis 14 Jahre gibt es 207 Euro, ab dem 15. Lebensjahr 276 Euro. Weder diese Summen, noch das Verfahren, wie sie zustande gekommen seien, tragen den besonderen Bedarfen von Kindern Rechnung.

Deshalb muss ein sachgemäßes Verfahren entwickelt werden, nach dem die Regelsätze für Kinder gesondert bemessen werden. Es ist völlig absurd, den Bedarf an Windeln oder Schulsachen aus dem Zigaretten- oder Alkoholkonsum von Erwachsenen abzuleiten. Wird das derzeit geltende Verfahren fortgeschrieben, droht eine Zementierung der Kinderarmut. So reichten die für Kinder abgeleiteten 52,80 Euro im Jahr für Schuhwerk keinesfalls aus, um Sandalen, Winterstiefel, Haus- und Turnschuhe finanzieren zu können. Auch die für Schulkinder pro Monat errechneten 1,33 Euro für Schreibwaren und Zeichenmaterial zeigen, wie lebensfremd die geltende Regelung ist. Deshalb muss in einem ersten Schritt der Eckregelsatz von ALG II und Sozialgeld um 20 Prozent auf 415 Euro erhöht werden. Zur kurzfristigen Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen müssen zudem Öffnungsklauseln eingeführt werden, die wieder die Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei Kleidung und Bildung ermöglichen.

### **Zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen in Deutschland gehören die Kinderrechte ins Grundgesetz**

Das Grundgesetz kennt bislang keine speziellen Kinderrechte. Im Grundgesetz finden Kinder zwar im Rahmen des Art. 6 GG Erwähnung, sind dort jedoch keine originären Rechtssubjekte, sondern nur „Regelungsgegenstand“ der Norm. Das UN-Komitee für die Rechte des Kindes, das die Entwicklungsberichte der Unterzeichnerstaaten zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention prüft, hat die Bundesregierung in seinen Empfehlungen vom Januar 2004 dringend gemahnt, die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten voranzutreiben.

Deshalb schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk vor, zur Verankerung der Kinderrechte folgende Regelung ins Grundgesetz aufzunehmen: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Entwicklung zur selbstbestimmungs- und verantwortungsfähigen Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung, den Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt sowie vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung und Ausbeutung. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Staat und Gesellschaft stellen diese Rechte sicher, sorgen für eine Vorrangstellung des Kindeswohls bei allen sie betreffenden Entscheidungen und stellen für alle Kinder und Jugendlichen altersgerechte Lebensbedingungen sicher, die ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechen. Die wachsende Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortlichem Handeln ist zu berücksichtigen.“

Diese Verankerung im Grundgesetz ist geboten, um die in den letzten 40 Jahren erfolgte Rechtsentwicklung auch im Text des Grundgesetzes nachzuvollziehen. Damit soll die in der Sache außer Streit stehende Grundrechtsfähigkeit von Kindern im Grundgesetz positiv festgeschrieben werden. Zudem soll stärker zum Ausdruck kommen, dass die elterliche Erziehungsbefugnis ein Recht im Interesse des Kindes ist, deren Bedeutung mit abnehmender Bedürftigkeit zur Anleitung und wachsender Einsichtsfähigkeit des Kindes sinkt. Damit soll auch die von der Rechtsprechung entwickelte und anerkannte Lösung des Konflikts zwischen Elternrechten und Subjektstellung des Kindes im Wortlaut des Grundgesetzes dokumentiert werden.

Mit der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz soll auch das so genannte Wächteramt des Staates noch konkreter und deutlicher zum Ausdruck kommen. Der Staat muss stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Verdeutlichung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und gleiche Entwicklungsbedingungen und –chancen für alle Kinder und Jugendlichen geht.

Wichtig ist dabei, dass die Kinderrechte als Grundrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden. Ein Vorteil besteht darin, dass es sich – im Unterschied beispielsweise zu Staatszielbestimmungen – um subjektive Ansprüche des Einzelnen handelt, die ihm eine starke Rechtsposition verleihen. So kann bei Verletzungen von Grundrechten von dem Betroffenen eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Eine Staatszielbestimmung hingegen verpflichtet die Staatsgewalt auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels, ohne allerdings den Betroffenen subjektive Rechte zu gewähren.

Auf europäischer Ebene hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der durch Bundestag und Bundesrat erfolgten Zustimmung zur EU-Verfassung im Mai 2005 auch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekannt. Dort sind folgende Regelungen getroffen: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ Die EU-Verfassung ist aufgrund des derzeit ausgesetzten Ratifizierungsverfahrens



noch nicht in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich die angestrebten Regelungen zum Vorbild nehmen, auch in unserem Land Kinderrechte verfassungsmäßig als Grundrechte abzusichern.

Berlin, 19.03.2007

---

**Impressum:**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Referat Kinderpolitik  
Leipziger Str. 116 – 118  
10117 Berlin

Tel.: 030-308 693-0  
Fax: 030-279 56 34  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
Homepage: [www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Redaktion: Uwe Ahlemeyer, Referent für Kinderpolitik  
V.i.S.d.P.: Dr. Heide-Rose Brückner, Bundesgeschäftsführerin